

ÖSTERREICH-KONVENT**Abänderungsantrag****von Dr. Dieter Böhmdorfer, Dr. Eva Glawischnig und Univ. Prof. Dr. Andreas Khol****vom 25. Juli 2003****zum Entwurf der Geschäftsordnung in 4/PVORL-K**

zu § 7:

„§ 7. Die dem Konvent angehörenden Mitglieder der Bundesregierung, die Landeshauptleute, *die Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes* und die *Vertreter der Sozialpartner* können sich im Falle ihrer Verhinderung, an einer Sitzung des Konvents teilzunehmen, ad hoc durch ein von ihnen namhaft zu machendes Ersatzmitglied vertreten lassen. Dies ist dem/der Vorsitzenden zu melden.“